



Geschäftsstelle Feuerungskontrolle

Schönblickstrasse 3
6045 Meggen
Tel 041 317 21 21
www.gesch-feuko.ch

Pflichtenheft für zugelassene Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen (Visuelle Kontrolle) der Zentralschweizer Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen der Kantone bzw. Gemeinden, welche in den der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) angeschlossenen Kantone bzw. Gemeinden amtliche Kontrollen durchführen.

Es betrifft regelmässig benutzte handbeschickten Einzelraumfeuerungen (zum Beispiel Cheminée, Kachelofen, Kochherd, Kochherdzentralheizung usw.)

Anforderungen

Die Anforderungen für einen zugelassenen Feuerungskontrolleur sind in den Zulassungsbedingungen festgelegt.

1. Amtliche Feuerungskontrollen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen **Zulassungsliste** aufgeführt sind (siehe Merkblatt Zulassung für Feuerungskontrolleure). Diese Liste wird im Internet unter www.gesch-feuko.ch veröffentlicht. Der Eintrag in die Liste ist kostenlos
2. **Umfang der Kontrolle:**
 - a) Sichtkontrolle des Brennstofflagers – WICHTIG: keine Beurteilung, nur Beratung!
 - b) Beurteilung der Anlage
 - c) Entnahme der Aschenprobe in einen vom Labor zur Verfügung gestellten Aschenbehälter

4. **Aschenbehälter** können beim Labor kostenlos bezogen werden. **Feuerungs-Rapporte** werden von der GFK zur Verfügung gestellt.
5. Das **Original des Rapports** und der **Aschenbehälter** sind **innert 20 Tagen** nach erfolgter Kontrolle dem Labor zuzustellen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

Die obere Hälfte der **Gebührenvignette** (Rapportteil) ist auf den Rapport zu kleben. Die untere Hälfte der Gebührenvignette (Aschenteil) auf den Aschenbehälter. Um Verwechslungen zu verhindern, sind die Vignettenteile gleich **vor Ort aufzukleben**.

Auf jedes Rapportoriginal gehört die **eigenhändige Unterschrift** des durchführenden Kontrolleurs. Er bestätigt damit, dass er die Kontrolle gemäss Pflichtenheft und fachgerecht durchgeführt hat.

Eine Kopie des Rapports ist für den Anlagenbetreiber, die zweite für den Kontrolleur bestimmt.

Die **Kosten einer Kontrolle** trägt nach dem Verursacherprinzip der Anlagebetreiber. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem **Aufwand des Feuerungskontrolleurs** (für Beratung, Ascheentnahme, Administration usw.) und der **Gebührenvignette** (für Koordination, Ascheanalyse, Verbrauchsmaterial, Qualitätssicherung, produktunabhängige Beratung und administrativen Aufwand der Kantone und Gemeinden).

Die Vignette kann ausschliesslich bei der GFK bezogen werden.

6. **Neuanlagen** müssen der Administrationsstelle gemeldet, von dieser erfasst und im nachfolgenden Jahr zur Kontrolle aufgefördert werden.
7. **Ansprechstelle** für Fragen aller Feuerungskontrolleure zu Vollzug, Administration, Materialbezug, Qualitätssicherung, Weiterbildung usw. ist die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Schönblickstrasse 3, 6045 Meggen, Tel. 041 317 21 21, E-Mail: sekretariat@gesch-feuko.ch
8. Die GFK ist in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Kantonen auch für die **Qualitätssicherung** zuständig. Sie kann Stichproben, Überprüfungen, statistische Auswertungen oder andere geeignete Massnahmen durchführen bzw. in Auftrag geben.
9. Mit der Zulassung ist die Pflicht zur periodischen, fachspezifischen **Weiterbildung** verbunden.
10. Für Punkte, die in diesem Pflichtenheft nicht detailliert beschrieben sind, gelten die kantonalen Regelungen.

Die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen ist Bestandteil der Zulassung. Werden sie nicht erfüllt, kann die Kontrolle aberkannt werden. Der Entzug der Zulassung bleibt vorbehalten.

Für die gewählten Kontrolleure der Gemeinden gelten zusätzliche Anforderungen gemäss Pflichtenheft der kantonalen Umweltschutzfachstelle (uwe).

Meggen, September 2023